

Oppenweiler – Zell

Anlage 4.1

Bebauungsplan „Innenentwicklung Zell - Wengertsweg“

Artenschutzrechtliche Prüfung auf Vögel und Reptilien



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler

Projektnummer: 18.098

Stand: 16.09.2019

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der anstehenden Überplanung eines leerstehenden Gehöfts im Wengertsweg 6-10 in Oppenweiler, Zell wurde am 07.03.2018 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes und der Bestandsgebäude durch Dr. rer. nat. Ursula Schardt-Strobel und M. Sc. Biol. Nadja Schäfer durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet nimmt eine Fläche von ca. 0,46 ha ein und umfasst die Flst.-Nr. 28, 28/1-5, 31, 32, 33, 34, 35, 528, 528/1 und 529/1 der Gemarkung Oppenweiler sowie die nähere Umgebung (Abb. 1). Während der Begehung wurden geeignete Habitatstrukturen für arten- oder naturschutzfachlich relevante Tierarten der Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel festgestellt (Anlage 4). Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen wurden daher während der Aktivitätszeiten der o. g. Artengruppen zwischen März und September weitere Begehungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen liegen in einem separaten Prüfungsbericht vor (Anlage 4.2). Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien wieder.



Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Methodik

Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) an folgenden Terminen durchgeführt:

- 27.03.2019, 10°C, sonnig, leichter Wind*
- 18.04.2019, 21°C, sonnig, leichter Wind*
- 10.05.2019, 16°C, sonnig, leichter Wind*
- 07.06.2019, 28°C, teilweise bewölkt, leichter Wind*
- 10.07.2019, 23°C, sonnig, windstill*
- 13.09.2019, 24°C, sonnig, windstill*

*Dargestellt sind die Höchsttemperaturen des Tages sowie der Wetterzustand während der vormittäglichen (<12.00 Uhr) Untersuchungen.

Der erste Beobachtungstermin diene ausschließlich der Untersuchung der Avifauna. Die letzte Begehung wurde dagegen insbesondere für die Erfassung von potentiellen Jungtieren der Zauneidechse durchgeführt. Bei den dazwischenliegenden Terminen wurden beide Artengruppen erfasst, so dass in Summe für beide Artengruppen jeweils fünf Begehungen stattfanden. Allgemein wurden die Arten optisch und akustisch, spezifisch für die einzelnen Teillebensräume, nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Bei der Erfassung der Avifauna lag ein besonderes Augenmerk auf den Be-

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

standsgebäuden und den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet. Für Reptilien kommen in dem Untersuchungsgebiet ausschließlich die beiden Wiesenflächen im Norden und Süden als Lebensraum in Betracht, da der Hofbereich zu sehr von den Gebäuden beschattet wird und allgemein einen zu hohen Versiegelungsgrad aufweist.

4. Ergebnisse

4.1 Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung ist das Untersuchungsgebiet allenfalls für die ubiquitäre Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Lebensraum geeignet. Während der fünf Begehungen wurden allerdings trotz intensiver Nachsuche keine Zauneidechsen festgestellt. Das Untersuchungsgebiet ist für die wärmeliebenden Reptilien höchstwahrscheinlich zu stark beschattet. Es ist höchstens mit besonders geschützten Arten wie der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu rechnen. Auf beiden Wiesenflächen wächst das Gras sehr dicht und wurde während des gesamten Untersuchungszeitraums nicht gemäht. Aufgrund dessen weist der Lebensraum nur sehr wenige Stellen auf, die als Sonnenplätze dienen können. Ansatzweise geeignete Strukturen befinden sich auf der südlichen Wiesenfläche entlang der Gebäudewand der dort befindlichen Scheune zwischen dem Hofgässle und den Apfelbäumen, da hier das Gras von vereinzelt Bauschutt durchbrochen wird.

4.2 Vögel

Insgesamt wurden bei den Begehungen in der Brutsaison 2019 fünfzehn Vogelarten beobachtet. Davon konnten im direkten Untersuchungsgebiet sechs Arten als Brutvögel eingestuft werden (Tab. 1). Die übrigen Arten wurden beim Überflug oder bei der Nahrungssuche erfasst.

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet werden von drei Vogelarten zur Brut genutzt. Darunter fallen Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*; Vorwarnliste, Rote Liste Baden-Württemberg/ Deutschland) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*; Vorwarnliste, Rote Liste Baden-Württemberg/ Deutschland). Die Mehlschwalben nutzen dabei künstliche Nisthilfen, die an den Bestandsgebäuden angebracht wurden. Auf der nördlich gelegenen Wiesenfläche nutzen Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) den Baumbestand zur Brut. Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) kommen in den anschließenden Heckenstrukturen vor. Auf der südlichen Wiesenfläche wurden keine Brutnachweise erbracht.

Tab. 1: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status		
					Wiese nord	Wiese süd	Gebäude
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B	N	N
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	B	N	N
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	N	N	N
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N	N	Ü
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	U, B	-	-
Grünfink	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	-	U, B	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	N	N	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	-	-	B (2 BP)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B	N	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b	N/Ü	N/Ü	B (7 BP)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	U, B	N	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	b	N	N	Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	N	Ü	Ü
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	Ü	Ü	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	N	N	N

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt.

Status im Gebiet: B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, N=Nahrungssuche, U=Umfeld, Ü=Überflug, BP=Brutpaar

Arten der Roten Liste: = streng geschützt nach BNatSchG, = besonders geschützt nach BNatSchG

5. Bewertung

5.1 Reptilien

Da trotz intensiver Nachsuche bei geeigneter Witterung keine Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebiets gefunden werden konnten, kann ein Vorkommen dieser Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen mit Hangneigung und einem Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten im engen, räumlichen Zusammenhang. Die Bereiche im Untersuchungsgebiet, die während der ersten Begehung am 07.03.2019 als potentielle Sonn-, Jagd- und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen festgestellt wurden, können aufgrund eines erhöhten Prädationsrisikos (viele Katzen in der Nachbarschaft) und fehlender Überwinterungsmöglichkeiten nach der eingehenden Untersuchung als ungeeignet bewertet werden.

Für die Artengruppe Reptilien werden somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

5.2 Vögel

In dem Untersuchungsgebiet kommen größtenteils weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Streng geschützte Arten nutzen das Gebiet nicht. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung der vor-

kommenden Arten zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden (vgl. Kap. 6).

6. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel zu vermeiden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung Ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten.

Die Schutzmaßnahmen umfassen die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28/29. Februar). Außerhalb dieses Zeitraumes sind potentielle Niststätten (z.B. Bäume, Baumhöhlen, Gebäude) vor einem Eingriff auf die tatsächliche Nutzung als Niststätte von einem Fachkundigen zu überprüfen, um eine Tötung von Individuen geschützter Arten auszuschließen. Als Nahrungshabitat kommt dem Untersuchungsgebiet keine essentielle Bedeutung zu, da es im direkten Umfeld hochwertige Lebensräume gibt, die vorübergehend als Ersatz fungieren können. Im Zuge der Bauleitplanung wird allerdings empfohlen, durch die Überplanung des Gebiets entfallende Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe über entsprechende grünordnerische Festsetzungen wiederherzustellen. Dabei sollte bestenfalls auf Vogelnährgehölze und insektenfördernde heimische Pflanzenarten zurückgegriffen werden. Insbesondere alte Bäume sollten nach Möglichkeit über Pflanzbindungen gesichert werden, da deren ökologisches Potential mit Neupflanzungen erst nach jahrzehntelangem Wachstum ausgeglichen werden kann.

Für entfallende Nistmöglichkeiten ist noch vor Beginn der Brutsaison 2020 ein Ausgleich in Form von Nistkästen zu erbringen. Bei den ungefährdeten Arten Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise ist je Art ein geeigneter Nistkasten im Umfeld des Planungsgebiets anzubringen. Für die Amsel ist kein Nistkasten notwendig, da sie als ausgesprochen flexible Art in den umliegenden Gehölzstrukturen ihr Nest anlegen kann und nicht auf Baumhöhlen oder Gebäude angewiesen ist. Für den Haussperling ist ein spezieller Nistkasten für Koloniebrüter als Ersatz anzubieten. Eine Liste der empfohlenen Nistkästen findet sich in Tab. 2. Durch Anleitung eines Fachbiologen wird sichergestellt, dass sämtliche Nisthilfen an Standorten angebracht werden, die den Ansprüchen der betroffenen Arten entsprechen.

Tab. 2: Liste von anzubietenden Nistkästen (gelb unterlegte Felder = Maßnahme wurde bereits umgesetzt)

Vogelart	Nistkastentyp	Anzahl	Beispiel
Hausrotschwanz	Halb- oder Nischenbrüter	1	Schwegler – Halbhöhle 2H
Blaumeise	Höhlenbrüter	1	Schwegler – Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch)
Kohlmeise	Höhlenbrüter	1	Schwegler – Nisthöhle 1B
Haussperling	Höhlen-/ Nischenbrüter	1	Schwegler – Sperlingskoloniehaus 1SP
Mehlschwalbe	Nestschalen	4	Schwegler – Mehlschwalben-Doppelnest Nr. 9B

Die sieben Mehlschwalben-Nisthilfen an der Südseite der Scheune im südwestlichen Untersuchungsgebiet, wurden von den Anwohnern von Flst.-Nr. 26 und 27 angebracht und werden von diesen an ein geeignetes Gebäude auf ihrem Grundstück versetzt (Abb. 2). Zwei künstliche Mehlschwalben-Doppelnester, die an dem Wohnhaus im Wengertsweg 10 angebracht waren, wurden bereits im Frühjahr 2019 entfernt und mit vier neuen Mehlschwalben-Doppelnestern an der östlich der Bahntrasse gelegenen Scheune mit der Hausnummer 15 angebracht (Abb. 3 & 4).²



Abb. 2: Mehlschwalben-Nester an der Scheune im südwestlichen Untersuchungsgebiet



Abb. 3: Mehlschwalben-Doppelnester an Wohnhaus 10 (bereits entfernt)



Abb. 4: Ausgleich für die Mehlschwalben-Doppelnester an Wohnhaus 10

Weiterhin ist die Integration von Nisthilfen zur Förderung gebäudebrütender Arten an den geplanten Neubauten notwendig, um das Habitatpotential des Untersuchungsgebiets langfristig aufrechtzuerhalten. Als Orientierungsrahmen ist bei solitär brütenden Arten wie dem Hausrotschwanz von einem Abstand von ca. 10 m zwischen einzelnen Nistkästen auszugehen. Für die Kolonienbrüter im Untersuchungsgebiet, zu denen der Haussperling und die Mehlschwalbe gehören, sollten Nistkästen dagegen in unmittelbarer Nähe zueinander angebracht werden. Nisthilfen sollten generell auf der wetterabgewandten Seite der Fassade montiert werden. Dementsprechend ist von einer Westausrichtung abzusehen. Eine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung ist ebenfalls zu vermeiden. Wegen der notwendigen Reinigungsarbeiten sollte auf eine gute Erreichbarkeit geachtet werden. Bereits vorhandene Hohlräume, wie etwa der Traufkasten, können durch die Schaffung von Einflugmöglichkeiten

² Mündliche Absprache mit Herr Markus Wegst, zuständiger Sachbearbeiter vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis

für Vögel erschlossen werden (Abb. 5). Alternativ können auch unter dem Dachüberstand gekaufte oder selbstgebaute Nistkästen angebracht werden. In unausgebauten Dachgeschossen lassen sich Nistkästen leicht in die Dachschräge integrieren und können ggf. über eine Klappe gereinigt werden (Abb. 6). In jedem Fall sollten an den Neubauten auch wieder Mehlschwalben-Nisthilfen angeboten werden, um den Lebensraum der Mehlschwalbenpopulation in Zukunft auch wieder auf das Planungsgebiet auszuweiten. Eine Beschmutzung der Hauswand durch Vogelkot lässt sich mit Kotbrettern leicht vermeiden. Diese sollten 40 bis 60 cm unterhalb der Nester angebracht werden, so dass Nesträuber nicht über die Bretter an das Nest gelangen können.

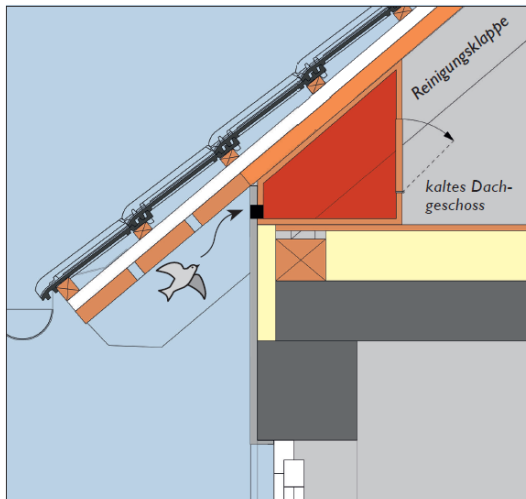


Abb. 5: Traufkasten mit Einflugmöglichkeiten⁵

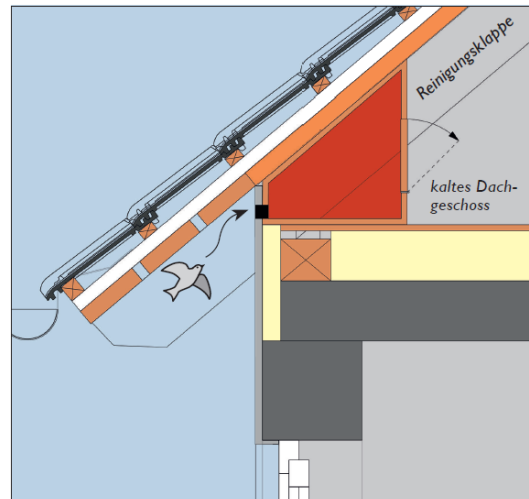


Abb. 6: Vogelnistkasten in Dachschräge³

7. Fazit

Durch die intensive Nachsuche konnte ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Weiterhin wurde kein Vorkommen von gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Vogelarten im Eingriffsgebiet festgestellt. Für die kartierten Brutvögel der besonders geschützten Arten können entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Durch das Vorhaben wird es somit unter Anwendung der entsprechenden Maßnahmen (vgl. Kap. 6) nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

Backnang, den 16.09.2019

roosplan

Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos

³ Artenschutz am Haus, Landratsamt Tübingen; Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de - Stand: 23.02.2016), Konstruktionszeichnung von Antje Schlameuß, www.schanzenberger.de